



## **Begründung zur Naturschutzgebietsverordnung**

### **WE 290 „Georgsdorfer Moor“**

#### **Allgemeines**

In der Begründung wird eine Auswahl der Regelungen in der Verordnung erläutert, die über den Verordnungstext hinaus einer Ausführung bedürfen.

#### **Anlass zur Schutzgebietsausweisung**

Die Ausweisung des Naturschutzgebietes (NSG) „Georgsdorfer Moor“ dient in formaler Hinsicht der Umsetzung europarechtlicher Verpflichtungen.

In der Europäischen Union wurde 1992 beschlossen, ein Schutzgebietsnetz (Natura 2000) aufzubauen, welches dem Erhalt wildlebender Pflanzen- und Tierarten und ihrer natürlichen Lebensräume dient. Das Netz Natura 2000 besteht aus den Gebieten der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie (FFH-Richtlinie, vom 21. Mai 1992, 92/43/EWG) und der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung)). Verschiedene Anhänge dieser Richtlinien führen Arten und Lebensraumtypen auf, welche besonders schützenswert sind und deren Erhalt durch das Schutzgebietssystem gesichert werden soll.

Gemäß § 32 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besteht die Verpflichtung zur hoheitlichen Sicherung von Natura 2000-Gebieten.

Der Schutz der wertbestimmenden Vogelarten setzt voraus, dass Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile führen können untersagt werden. Unter anderem ist ein Betreten der Kernbereiche zu untersagen. Weiterführend ist für den Erhalt der wertbestimmenden Vogelarten eine Einschränkung der Grünlandbewirtschaftung unumgänglich. Für die Einschränkung erhalten die Landwirte einen Erschwernisausgleich. Daher ist das Gebiet als Naturschutzgebiet zu sichern.

Die bereits bestehenden Naturschutzgebiete „NSG Neuringer Wiesen“ und „NSG Hootmanns Meer“ werden in das NSG „Georgsdorfer Moor“ integriert.

Das NSG „Georgsdorfer Moor“ ist Bestandteil des Vogelschutzgebietes V13 „Dalum-Wietmarscher und Georgsdorfer Moor“. Mit der Ausweisung als Naturschutzgebiet erfüllt der Landkreis Grafschaft Bentheim als zuständige Gebietskörperschaft die Anforderungen der Vogelschutzrichtlinie und des Bundesnaturschutzgesetzes.

#### **zu § 1 „Naturschutzgebiet“**

##### *§ 1 (3) Abgrenzung des Naturschutzgebietes*

Das Naturschutzgebiet liegt in den Landkreisen Grafschaft Bentheim und Emsland. Die Abgrenzung des NSG erfolgte in erster Linie anhand der gültigen Grenzen des Vogelschutzgebietes (VSG) V13. Diese Grenzen des Vogelschutzgebietes sind bei Betrachtung im geringeren Maßstab nicht grundstücksgenau abgegrenzt. Eine zweifelsfreie Bestimmbarkeit der Grenzen in der Örtlichkeit ist anhand der Schutzgebietsverordnungskarten rechtlich unabdingbar. Daher wurden die Grenzen des Naturschutzgebietes auf die Flurstücksgrenzen oder auf örtlich nachvollziehbare Grenzen angepasst.

Gem. § 14 Abs. 4 S.1 Niedersächsisches Naturschutz Gesetz (NNatSchG) sind in der Verordnung die Geltungsbereiche von Vorschriften- und Verbotsregelungen (in §§ 3 und 4) zeichnerisch in den Karten darzustellen. Die landwirtschaftlichen Nutzflächen sind in den Detailkarten der Verordnung dargestellt. Die Festlegung erfolgte auf Grundlage des förderrechtlichen Status zum Verordnungszeitpunkt und einer Eigentümerabfrage zur Bestätigung.

## zu § 2 „Schutzzweck“

### § 2 Abs. 1 Allgemeiner Schutzzweck

Der allgemeine Schutzzweck stellt in Erfüllung der Anforderungen der §§ 23 Abs. 1 und 32 Absatz 3 BNatSchG die gesamtheitlichen Ziele für das Naturschutzgebiet dar.

Die wesentlichen Zielsetzungen des Programmes „Niedersächsische Moorlandschaften“ (Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, 2016) umfassen:

- Ausrichtung auf Klimaschutzziele vor allem durch die Reduzierung von Treibhausgas-Emissionen aus Mooren,
- Beachtung der landschaftsökologischen Funktionen von Mooren und ihrer Bedeutung für Klimaschutz, Bodenschutz, Naturschutz, Gewässerschutz sowie als typischer Bestandteil der niedersächsischen Kulturlandschaft,
- Einbeziehung sowohl der Hochmoore als auch der Niedermoore und der mit diesen Mooren vergesellschafteten weiteren kohlenstoffreichen Böden,
- Betrachtung land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen in Mooren und Mitwirkung der Bewirtschafter und Eigentümer als Partner für Klima- und Bodenschutz bei Maßnahmen auf freiwilliger Basis,
- Verwirklichung eines ressort-, fach- und interessen- übergreifenden Ansatzes, um sämtliche betroffene Belange und Interessen zu bündeln und gemeinsame Lösungen zu erzielen,
- Konzipierung und Umsetzung eines inhaltlich umfassenden Ansatzes zum Moormanagement und zum Klimaschutz.

### § 2 Abs. 3 Erhaltungsziele im Vogelschutzgebiet

Der Absatz 3 Nr. 1 - 3 konkretisiert die spezifischen Erhaltungsziele für die wertbestimmenden Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie, für die nach der Vogelschutzrichtlinie ein besonderes Schutzerfordernis besteht. Sie werden in der Verordnung entsprechend ihrer ökologischen und funktionalen Bedürfnisse berücksichtigt. Die Auswahl folgt dabei dem aktuellen Wissens- und Erkenntnisstand.

Als wertbestimmende Brutvogelart des Anhang I gem. Art. 4 Abs. 1 der Vogelschutzrichtlinie ist der **Goldregenpfeifer** von besonderer Bedeutung. Als wertbestimmende Zugvogelarten des Anhang I gem. Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie, die als Brutvogelarten in dem Gebiet vorkommen zählen **Großer Brachvogel, Kiebitz, Krickente** und **Rotschenkel**.

## zu § 3 „Verbote“

### § 3 Abs. 1 Satz 1 untersagte Handlungen

Für Naturschutzgebiete ist in § 23 Abs. 2 S. 1 BNatSchG geregelt, dass nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten sind, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Diese Vorschrift ist als ein generelles Veränderungsverbot zu verstehen, das grundsätzlich jede Veränderung des Gebiets oder seiner Teile umfasst.<sup>1</sup> Damit ist zunächst jegliche Veränderung beispielsweise der Bodengestalt, der Vegetation und des Wasserregimes verboten. Da jedoch bislang rechtmäßig ausgeübte Nutzungen nicht ohne einen

---

<sup>1</sup> Veränderungen (Maßnahmen) im Sinne des Schutzzwecks sind hiervon ausgenommen.

finanziellen Ausgleich eingeschränkt werden können und sie zum Teil für die Erreichung des Schutzzwecks sogar erforderlich sind (z.B. Grünlandnutzung), wird das generelle Veränderungsverbot in den folgenden Paragraphen durch Freistellungen teilweise wieder aufgehoben, sofern dies mit dem Schutzzweck vereinbar ist oder der Schutzzweck dieses erfordert. Das Veränderungsverbot bezieht sich nicht nur auf Handlungen im Naturschutzgebiet, sondern auch auf solche, die von außen in das Gebiet hineinwirken und eine Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltige Störung verursachen können. Zur Konkretisierung des Veränderungsverbots (Abs. 1) werden mit Bezugnahme auf die Formulierung „...nach Maßgabe weiterer Bestimmungen...“ des § 23 Abs. 2 S. 1 BNatSchG weitere einzelne aus dem Schutzzweck abgeleitete verbotene Handlungen exemplarisch aufgezählt.

#### *§ 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 – 7 Störungsverbote*

Die Verbote der Nummern 1 – 7 verhindern, dass wild lebende Tiere in ihren Wohn-, Schlaf- und Zufluchtsstätten durch unbefugtes Befahren, Betreten oder sonstige Ruhestörung (z.B. unangeleitete Hunde, Zeltlager, Reiter, Befliegungen, Veranstaltungen) negativ beeinträchtigt werden. Für Veranstaltungen, die mit dem Schutzzweck vereinbar sind, kann eine Befreiung gem. § 5 der Verordnung beim Landkreis Grafschaft Bentheim, untere Naturschutzbehörde, beantragt werden.

Für das hier betroffene Vogelschutzgebiet sind nach Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung von wildlebenden Vogelarten) Goldregenpfeifer, Großer Brachvogel, Kiebitz, Krickente und Rotschenkel wertbestimmende Vogelarten. Schutzzweck ist darüber hinaus der Schutz und die Erhaltung weiterer Vogelarten, die nach der Niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz mit Priorität (p) oder höchster Priorität (hp) für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen eingestuft worden sind. Das Bundesnaturschutzgesetz verbietet eine erhebliche Störung der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten. Vogelschreckeintrichtungen verursachen solche Störungen, da diese die Vögel zum Verlassen des Gebietes und zur Aufgabe ihres Brutgeschäfts zwingen und sich damit der Erhaltungszustand der lokalen Populationen der vorkommenden Vogelarten verschlechtern würde.

#### *§ 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 Überfliegung*

Für bemannte Luftfahrzeuge besteht nach Anhang SERA. 5005 Buchstabe f der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 923/2012 im Grundsatz eine Mindestflughöhe von 150 m. Für den unbemannten Luftverkehr gelten die Regelungen des § 21h Abs. 3 Nr. 6 LuftVO.

#### *§ 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 – 9 gebietsfremde Tier- und Pflanzenarten*

Die Schutzbestimmungen verbieten das Einbringen von nichtheimischen, invasiven oder gebietsfremden Pflanzen und gentechnisch veränderter Organismen sowie das Aussetzen gebietsfremder Tiere. Durch diese Bestimmungen soll verhindert werden, dass sich nicht standortgerechte und nicht heimische Pflanzen ausbreiten. Derart invasive Pflanzenarten können das Erreichen der Schutzziele dauerhaft be- bzw. verhindern. In ähnlicher Weise gilt dies für gebietsfremde Tierarten. Gentechnisch veränderte Organismen können sich außerhalb ihres vorgesehenen Anbaugebietes ausbreiten und verwildern und somit mit den Wildpflanzen konkurrieren und diese verdrängen. Dies würde zu einer Beeinträchtigung des besonderen Schutzzwecks führen und ist daher zu unterlassen.

#### *§ 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 11, 12, 14 bis 21 Veränderungen der Bodengestalt, Sprengungen, Bohrungen, Wasserhaushalt und Biotopstrukturen*

Ein Verbot der genannten Maßnahmen ist erforderlich, um zu verhindern, dass es v.a. durch eine nachteilige Veränderung der Standorteigenschaften sowie Nutzungen zu Beeinträchtigungen der im NSG vorkommenden Arten und schutzwürdigen Biotope kommt. Insbesondere gilt dies dann, wenn Hochmoorhabitats betroffen sind.

#### *§ 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 14, 15 u. 20 bauliche Anlagen, Versorgungsleitungen*

Die Verbote zur Errichtung baulicher Anlagen sowie ober- und unterirdischer Leitungen dienen der Vermeidung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der schutzwürdigen Biotoptypen. Dieses Verbot bezieht sich auch auf die Errichtung baulicher Anlagen zur

Stromgewinnung. Weiterhin dient das Verbot zur Errichtung oberirdischer Leitungen dazu, die Verletzungsgefahr für Vögel zu minimieren und Meidungseffekte zu unterbinden.

#### *§ 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 16 Windkraftanlagen*

Das NSG „Georgsdorfer Moor“ ist ein wichtiges Brutgebiet für Vogelarten der Hochmoore und der Feuchtwiesen. Wertbestimmende Arten des Vogelschutzgebietes sind Goldregenpfeifer, Brachvogel, Kiebitz, Krickente und Rotschenkel. Darüber hinaus ist das Gebiet auch für weitere Brut- und Rastvögel von hoher Bedeutung. Diese Arten reagieren empfindlich auf Windenergieanlagen (z. B. durch Kollision, Verdrängung und Störung). Aufgrund der niedrigen Bestandszahlen, kann bereits eine geringe Störwirkung zu erheblichen Nachteilen der lokalen Population führen.

#### *§ 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 20 Errichtung von Anlagen zur Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen sowie die Erdöl- und Erdgasförderung durch Fracking*

Zu den grundlegenden Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege gehört die dauerhafte Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft, die vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren ist (vgl. § 1 Absatz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes – BNatSchG). Die Errichtung der notwendigen Aufsuchungs- und Gewinnungsanlagen in Naturschutz- und Natura-2000-Gebieten ist mit den Zielen des Naturschutzes nicht vereinbar. Mit der Anwendung der Fracking-Technologie sind eine Reihe von unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen auf Natur und Landschaft verbunden. Hierzu zählen neben der Flächeninanspruchnahme und der damit einhergehenden Beseitigung der Vegetation und Versiegelung des Bodens u. a. Veränderungen des Ökosystems durch Grundwasserentnahmen, Stoffeinträge sowie Schall- und Lichtemissionen bei Errichtung und Betrieb der erforderlichen Anlagen. Alle diese Auswirkungen können nicht nur erhebliche Beeinträchtigungen des Wassers und des Bodens, sondern auch von Arten und deren Habitaten zur Folge haben. Im Naturschutzgebiet sind daher die Errichtung von Anlagen zur Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen sowie die Durchführung von Fracking-Maßnahmen verboten. Entsprechendes gilt für Anlagen zur untertägigen Ablagerung von Lagerstättenwasser, das hierbei oder bei anderen Maßnahmen zur Aufsuchung oder Gewinnung von Erdgas oder Erdöl anfällt.

#### *§ 3 Abs. 2 Allgemeines Betretungsverbot*

Das Betretungsverbot außerhalb der entsprechenden Wege gilt auch für mitgeführte Hunde u. a. an langen Suchleinen.

#### **Zu § 4 „Freistellungen“**

Sofern freigestellte Maßnahmen vor ihrer Durchführung bei der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen oder mit ihr abzustimmen sind, dient dies dazu, hinsichtlich Zeitpunkt und Ausführungsart alle Möglichkeiten der Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen des Naturschutzgebietes auszuloten sowie die Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange sicherzustellen.

#### *§ 4 Abs. 2 Nr. 1 - 3 Betreten und Befahren des NSG*

Vom Betretungsverbot ausgenommen sind laut Nr. 1 und 2 der Verordnung die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie Bedienstete der Naturschutzbehörden und weiterer öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben. Für ein Betreten/Befahren des Gebietes zur Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht ist eine vorherige Anzeige bei der Naturschutzbehörde erforderlich (Begründung vgl. o.), es sei denn, es ist Gefahr im Verzug. Ein Betreten durch Dritte z. B. zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre, zur Beseitigung invasiver gebietsfremder Arten oder zur Durchführung von Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen bedarf – sofern es nicht auf Anordnung oder im Auftrag der Naturschutzbehörde geschieht – der vorherigen Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde. Mit dieser Regelung soll sichergestellt werden, dass die Naturschutzbehörde Kenntnisse über Forschungen, Kartierungen und Planungsvorhaben im Gebiet hat und das Gebiet durch häufige Störungen nicht in seiner Funktion entwertet wird. Gleichzeitig können durch Zurverfügungstellung der erhobenen Daten aktuelle Informationen für die Naturschutzbehörde gewonnen werden.

#### *§ 4 Abs. 2 Nr. 4 Wegeunterhaltung*

Eine Unterhaltung der vorhandenen Wege in der beschriebenen Weise ist zulässig, um eine Fortführung der vorhandenen Nutzung zu gewährleisten. Durch die Einschränkungen wird sichergestellt, dass Beeinträchtigungen der Standortverhältnisse und des Bodenchemismus angrenzender Flächen durch das Einbringen gebietsfremder Materialien oder eine zusätzliche Versiegelung unterbleiben und es nicht zu einer Verbreiterung der Wege und damit einem Verlust angrenzender Biotopstrukturen kommt.

#### *§ 4 Abs. 2 Nr. 5 ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung*

Die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung ist unter Einschränkungen freigestellt. Die Einschränkungen dienen maßgeblich der Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Maßgaben.

#### *§ 4 Abs. 2 Nr. 6 Nutzung und Unterhaltung bestehender Anlagen*

Alle Tätigkeiten, die zur Nutzung, zum Betrieb und zur Unterhaltung rechtmäßig bestehender Anlagen erforderlich sind, können auch weiterhin durchgeführt werden. Eine Instandsetzung ist vorher bei der Naturschutzbehörde anzuzeigen, da hiermit bauliche Maßnahmen verbunden sein können, welche zu Störungen und Beeinträchtigungen im Gebiet führen können.

#### *§ 4 Abs. 3 Nr. 1 – 8 Landwirtschaftliche Bodennutzung*

Die Umsetzung der Schutzziele erfordert Regelungen hinsichtlich der landwirtschaftlichen Nutzung des Gebietes. Zur Erreichung und Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der Wiesenvogelarten und von deren Habitaten ist die extensive landwirtschaftliche Nutzung beizubehalten oder zu entwickeln. Die unter Nr. 7 a) bis l) aufgeführten Vorgaben gewährleisten die ordnungsgemäße und vor allem dem Schutzzweck entsprechende extensive Nutzung landwirtschaftlicher Flächen.

#### *§ 4 Abs. 3 Nr. 1 – 6 Landwirtschaftliche Bodennutzung*

Die Einschränkungen orientieren sich an den Vorgaben aus der gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) 2024, genauer aus Vorgaben für Feuchtgebiete und Torfmoore aus den Standards für den guten landwirtschaftlichen ökologischen Zustand (GLÖZ) 2. Die Flächen des geplanten NSGs liegen innerhalb dieser Förderkulisse (Moorkulisse). Gem. § 30a BNatSchG ist der flächige Einsatz von Biozidprodukten der Produktart 18 verboten. Der Einsatz von Totalherbiziden ist auch auf Ackerflächen gem. NNatSchG § 25 a Abs. 3 verboten. Die Naturschutzabteilung des Landkreises kann auf Antrag Ausnahmen zulassen, soweit dies zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier erforderlich ist.

#### *§ 4 Abs. 3 Nr. 7 Grünlandbewirtschaftung*

Einschränkungen auf Grünland orientieren sich an der „Verordnung über den Erschwernisausgleich für Dauergrünland in geschützten Teilen von Natur und Landschaft“ (EA-VO-Dauergrünland, vom 14.12.2021), um die Möglichkeit zu eröffnen, Erschwernisausgleich zu beantragen.

#### d) ohne chemische Pflanzenschutzmittel

Eine begründete Ausnahme ist weiterhin möglich. Vorrangig sollten sogenannte Problemarten wie z. B. Jakobskreuzkraut frühzeitig mechanisch entfernt werden. Bei übermäßiger Ausbreitung ist dies nicht mehr möglich und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln unumgänglich.

f) Max. zwei Weidetiere/ha vom 1. Januar bis 30. Juni. Bedeutet, dass während des Brutgeschehens nur zwei Weidetiere/ha auf die Flächen dürfen, außerhalb dieser Zeit gibt es keine Begrenzung der Weidetiere/ha.

#### i) Düngung max. 80 Kg N je ha/Jahr

Die Düngemenge muss sich an die Entwicklung der Fläche orientieren. Ziel muss es sein, eine erhöhte Artenvielfalt zu schaffen, zum anderen aber auch eine landwirtschaftlich nutzbare Fläche zu erhalten. Die Verbreitung von Binsen und Ampfer sollte vorrangig mit mehrfacher Mahd bekämpft werden. Eine Erhöhung der Düngemenge zur Bekämpfung von Binsen und Ampfer ist von der UNB zu genehmigen.

k) ohne organische Düngung

Auf Kot aus der Geflügelhaltung ist auf Dauergrünlandflächen in Vogelschutzgebieten aus hygienischen Gründen generell zu verzichten (Gefahr der Vogelgrippe). Die Düngung mit Gülle verstärkt den Mineralisierungsprozess der Moorböden. Allerdings ist aus naturschutzfachlicher Sicht eine Düngung mit Stallmist zu bevorzugen und auch aus klimatischen Gründen einer mineralischen Düngung vorzuziehen. Die Düngung mit Stallmist (ausgenommen Geflügelmist) stellt damit einen Ausnahmegrund dar, welcher unter Beachtung der Düngemenge durch die UNB zu genehmigen ist.

Zum Schutz der brütenden Wiesenvögel sind die Einschränkungen der Mahd g), bzw. Weidetätigkeiten f) vorgeschrieben. Eine frühere Mahd, bzw. höhere Beweidungsdichte ist nach Freigabe durch einen fachkundigen Ornithologen nach Genehmigung durch die Naturschutzbehörde möglich.

Die Vorgaben einer naturschutzrechtlichen Kompensationsverpflichtung, die möglicherweise über diese Bestimmungen hinausgehen, bleiben davon unberührt.

Die ordnungsgemäße und zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung rechtmäßige und in den Detailkarten dargestellte Ackernutzung ist unter Berücksichtigung der in § 4 Abs. 3 Ziffer 1-6 genannten Vorgaben (s. o.) freigestellt.

Maßgeblich zur Umsetzung einer ordnungsgemäßen Landwirtschaft sind u.a. die *Leitlinien der ordnungsgemäßen Landwirtschaft der Landwirtschaftskammer Niedersachsen* sowie die *Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (DüVo)*.

Neben der Beachtung rechtlicher Grundlagen sind emissionsarme Ausbringungstechniken zu verwenden. Insbesondere zum Schutz der stickstoffempfindlichen Lebensraumtypen des Schutzgebietes wie auch der Gewässer ist eine emissionsarme und gewässerschonende Ausbringung von flüssigem Wirtschaftsdünger mit Ausbringungsverfahren, die die Verflüchtigung von umweltschädigenden Gasen nach dem Stand der Technik deutlich reduzieren, zwingend zu berücksichtigen.

#### § 4 Abs. 4 *Jagdliche Nutzung*

Aufgrund der gesetzlichen Regelungsmöglichkeiten des Niedersächsischen Jagdgesetzes können die Kernfunktionen der Jagdausübung i.S. von § 1 Abs. 4 und 5 Bundesjagdgesetz durch den Landkreis Grafschaft Bentheim als Verordnungsgeber nicht in der Naturschutzgebietsverordnung eingeschränkt werden. Die Jagd in Vogelschutzgebieten wird über die Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Jagdgesetzes (DVO-NJagdG) geregelt.<sup>2</sup> Gleichwohl sind zur Erreichung des Schutzzwecks Beschränkungen der Jagdausübung festzusetzen.<sup>3</sup> Wenn bestimmte jagdliche Einrichtungen nicht mit dem Schutzzweck vereinbar sind (z.B. Wildäcker, Wildäsungsflächen, Futterplätze und Hegebüsche auf Flächen, die der Unterhaltung und Entwicklung der Wiesenvogel-Habitate und der Moorentwicklung vorbehalten sind), so sind sie nicht von den allgemeinen Verboten der Verordnung freigestellt. Die Neuanlage jagdlicher Einrichtungen (z.B. Hochsitze) bedarf der Zustimmung der Naturschutzbehörde. Hier soll auf die bestehende gute Zusammenarbeit mit der Jägerschaft aufgebaut werden und gemeinsame Konzepte zur Vereinbarkeit des Vogelschutzes und der Jagd erarbeitet werden. Die ordnungsgemäße Jagd soll durch die Verordnung nicht gehindert werden.

Die Jagd auf Vögel innerhalb eines Vogelschutzgebietes sollte nur in Ausnahmefällen gestattet sein. Der Schutz der Vögel und damit auch ein Schutz vor Störung steht hier im Vordergrund. Neben Fasan, Grau-, Kanada- und Nilgans kann in begründeten Fällen auch für andere Vogelarten eine Ausnahme beantragt werden.

---

<sup>2</sup> [http://www.ml.niedersachsen.de/download/140784/Jagdzeiten\\_in\\_Niedersachsen\\_konsolidierte\\_Fassung\\_ab\\_01.01.2019.pdf](http://www.ml.niedersachsen.de/download/140784/Jagdzeiten_in_Niedersachsen_konsolidierte_Fassung_ab_01.01.2019.pdf)

<sup>3</sup> Jagd in Schutzgebieten Gem. RdErl. d. ML u. d. MU v. 3. 12. 2019 — 406-22220-21 — VORIS 79200 —

#### *§ 4 Abs. 5 Zustimmungsvorbehalt der Naturschutzbehörden*

Je nach Vorgabe in den einzelnen Paragraphen kann die zuständige Naturschutzbehörde eine Zustimmung erteilen und diese mit Auflagen versehen.

#### **Zu § 5 „Befreiungen“**

Von Verstößen gegen die Verbote des § 3 der Verordnung, die sich auf den allgemeinen Schutzzweck beziehen, kann von der zuständigen Naturschutzbehörde eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG i.V. mit § 41 NNatSchG gewährt werden. Bei Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete ist eine Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG durchzuführen. Pläne und Projekte, die sich mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes als unverträglich erweisen, unterliegen einer Abweichungsprüfung. Die Anforderungen an eine Ausnahme gem. § 34 Abs. 3 – 6 BNatSchG gehen über die Voraussetzungen für eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG hinaus und sind zu prüfen.

#### **Zu § 6 „Anordnungsbefugnis“**

Die zuständige Naturschutzbehörde ist gem. § 2 Abs. 2 NNatSchG befugt, die Wiederherstellung des bisherigen Zustandes anzuordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmung- und Einvernehmensvorbehalte oder Anzeigepflichten des § 4 dieser Verordnung verstoßen wurde.

#### **Zu § 7 „Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen“**

Gemäß Art. 2 bis 4 der Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten sind die nötigen Erhaltungsmaßnahmen in einem Managementplan festzulegen. Übergeordnetes Ziel ist die Sicherung oder Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes der wertbestimmenden Vogelarten. Das Gebietsmanagement umfasst nicht nur die Erstellung eines Managementplans mit Kernelementen wie z.B. der Festlegung der Erhaltungs- und Entwicklungsziele und der Planung von Maßnahmen. Ebenso wichtig ist die Beteiligung der in den Gebieten wirtschaftenden Eigentümer und Nutzer, der Verbände und der Bevölkerung bei der Aufstellung und Umsetzung des Managementplans. Zum Management gehören auch die Absicherung der Finanzierung der Maßnahmen und eine Erfolgskontrolle.

In Absatz 2 Nr. 2 sind beispielhaft Maßnahmen genannt, die erforderlich sind, um einen günstigen Erhaltungszustand der wertbestimmenden Brutvogelarten dauerhaft zu sichern bzw. zu entwickeln.

#### **Zu § 8 „Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen“**

Er dient der Verdeutlichung des Anspruchs der Verordnung, Teil einer verbindlichen Maßnahmenfestlegung zu sein.

#### **Zu § 9 Ordnungswidrigkeiten**

§ 43 Abs. 3 Nr. 1 NNatSchG bezieht sich auf die in der NSG-Verordnung verbotenen Handlungen. § 43 Abs. 3 Nr. 7 NNatSchG bezieht sich auf das Betreten außerhalb der Wege; eine schädigende Auswirkung auf das NSG muss insofern nicht nachgewiesen werden. In diesem Zusammenhang wird auf mögliche Straftatbestände der §§ 329 Abs. 3 bis 6 und 330 StGB hingewiesen.

#### **Zu § 10 „Inkrafttreten“**

Der räumliche Geltungsbereich der Verordnung liegt im Zuständigkeitsbereich der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Grafschaft Bentheim und des Landkreises Emsland. Gem. § 14 Absatz 4 Satz 7 NNatSchG wird die Verordnung im Niedersächsischen Ministerialblatt verkündet, da der räumliche Geltungsbereich der Verordnung über das Gebiet der erlassenden Naturschutzbehörde hinausreicht. Weiter wird die Verordnung im Amtsblatt des Landkreises Grafschaft Bentheim und des Landkreises Emsland verkündet.